

INFORMATIONSBLATT

**Sondermaßnahme (Nr.6) nach Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2
Satz 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG):
Zugang zum Vorbereitungsdienst
für das Lehramt an Mittelschulen
für Interessentinnen und Interessenten
ohne Lehramtsabschluss**

Aufgrund des weiterhin bestehenden erhöhten Personalbedarfs an Mittelschulen können **zum Schuljahr 2022/2023** Personen, die einen **universitären Master-, Diplom- oder Magisterabschluss** vorweisen, den **Vorbereitungsdienst an Mittelschulen** absolvieren und somit die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen erwerben.

Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Abschluss **im Hauptfach** mit **einem Fach** aus dem Fächerkanon der Mittelschule gem. §37 LPO I erfolgreich absolviert wurde. Ausgenommen hiervon sind auf Grund der besonderen Ausbildungsbestimmungen das Fach Religion sowie die dazugehörigen Ersatzfächer.

1. Zielgruppen

Für den Vorbereitungsdienst an Mittelschulen können folgende Bewerbergruppen berücksichtigt werden:

- Personen mit einem erfolgreich absolvierten Studium¹ (Master, Diplom, Magister), das mit einem der o. g. Fächer im Hauptfach **mit der Gesamtnote 3,50 oder besser** abgeschlossen wurde. Dieses studierte und geprüfte Hauptfach wird als Unterrichtsfach in die Ausbildung eingebracht. **Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind im Vorfeld der Maßnahme gegebenenfalls nachzuweisen.**²

2. Zugangsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen kommen Sie in Frage, wenn Ihr Abschluss (vgl. Punkt 1) **eines der folgenden Fächer aus dem Fächerkanon der Schulart Mittelschule** gemäß § 37 Abs. 1 LPO I³ enthält:

- **Beruf und Wirtschaft, Biologie, Chemie, Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Sport, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik und Gesellschaft.**

Die Auswahl erfolgt nach dem Leistungsprinzip. Es werden Fächerkohorten gebildet.

Das von Ihnen studierte Fach ist verpflichtender Bestandteil der Zweiten Staatsprüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung für die Mittelschule. Darüber hinaus sind als Didaktikfächer Deutsch oder Mathematik (soweit nicht studiert) sowie das profilbildende Fach „Beruf und Wirtschaft“ (Arbeitslehre) zu wählen. Weiter sind aus dem Fächerkanon der Mittelschule (gem. §37 LPO I) eines, gegebenenfalls zwei (falls Deutsch oder Mathematik studiert wurden) der folgenden Fächer zu wählen: Englisch, Kunst, Musik oder ein Fach aus dem Fächerverbund Geschichte, Politik, Geographie oder ein Fach aus dem Fächerverbund Biologie, Chemie oder Physik.⁴ Grundsätzlich werden Sie in allen Fächern des Fächerkanons der Mittelschule ausgebildet.

¹ Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz.

² Für Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen der genannten Abschlüsse abgelegt haben, wird im Rahmen der Sondermaßnahme auf die Sprachkenntnisse gem. §12 der Verordnung zum Vollzug des Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (EG-Richtlinienverordnung für Lehrer) abgestellt. D.h. Die Nachweise der Sprachkompetenz müssen Kenntnisse in der deutschen Sprache auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bestätigen.

³ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_I-37

⁴ ausgenommen Religion / Ethik.

3. Prüfung und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

Die Prüfung und Feststellung der Qualifikation für die Teilnahme an der Maßnahme erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, nachdem Sie Ihre Unterlagen im Rahmen des Anmeldeverfahrens zum Vorbereitungsdienst Mittelschule eingereicht haben.

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen informieren wir Sie zeitnah nach dem Anmeldeschluss darüber, ob Ihre Anmeldung berücksichtigt werden kann.

4. Praktikum an einer Mittelschule

Um allen Bewerberinnen und Bewerbern einen fundierten Einblick in das Tätigkeitsfeld als Mittelschullehrkraft zu geben, ist im Vorfeld der Maßnahme ein vierwöchiges Praktikum an einer Mittelschule Ihrer Wahl zu absolvieren. Bitte wenden Sie sich hierzu an das für Sie zuständige Staatliche Schulamt. Das Praktikum kann auch in einzelnen Wochenabschnitten absolviert werden. Das Praktikum muss bis 29. Juli 2022 abgeschlossen sein. Personen, die bereits als Teamlehrkraft oder als weiteres unterrichtendes Personal einschlägige Erfahrungen an **Mittelschulen** im Umfang von mindestens vier Wochen gesammelt haben, sind vom Praktikum befreit. Am Ende des Praktikums erhalten Sie durch die zuständige Schulleitung (oder durch den/die von ihr beauftragte/n Konrektor/in bzw. Lehrkraft) eine Beratung zu Ihrer angestrebten Ausbildung.

5. Inhaltliche Ausgestaltung der Sondermaßnahme

Die Sondermaßnahme besteht aus dem zweijährigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen. In diesen ist eine schulartspezifische Qualifizierung entsprechend dem Profil der Schulart Mittelschule integriert. Die schulartspezifische Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahme ist neben dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung Voraussetzung für die Feststellung und den Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen. Als Qualifizierung erhalten Sie ergänzende Angebote, insbesondere im Bereich der Erziehungswissenschaften (Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Psychologie), die Sie in Ihrer schulartspezifischen Ausbildung zusätzlich unterstützen. An zwei Wochentagen besuchen die Lehramtsanwärter die unterstützenden Seminarveranstaltungen. Sie finden an Schulen im Seminarbezirk statt. An den drei verbleibenden Wochentagen sind die Anwärter an ihrer Einsatzschule tätig.

Allgemeine Informationen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen in Bayern finden Sie auf der Homepage des Staatsministeriums unter folgendem Link:
<http://www.km.bayern.de/vorbereitungsdienst.asp>

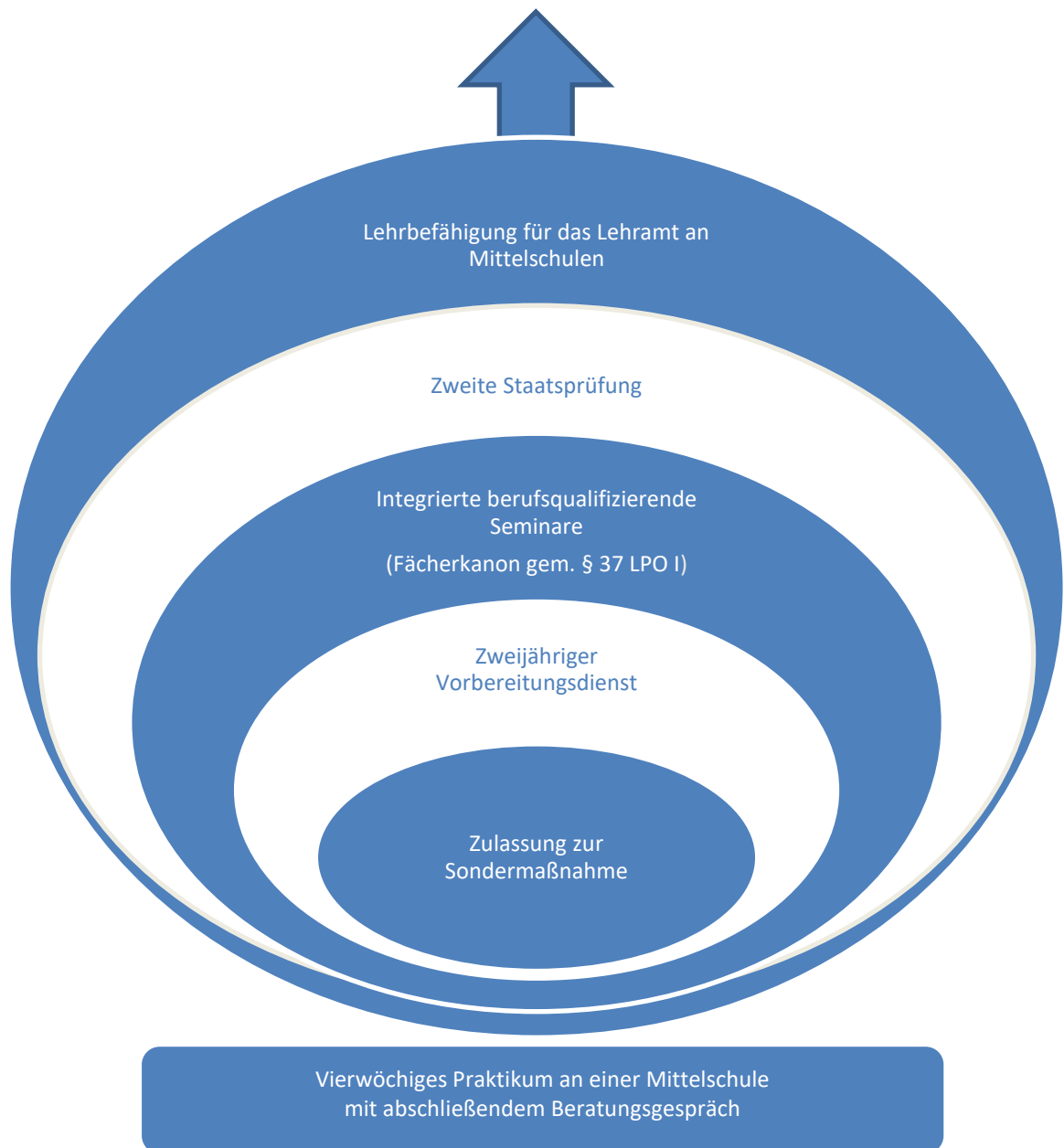


Abbildung 1: Ablauf der Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4

6. Hinweis zur Notengebung im Rahmen der Sondermaßnahme

Der Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen über eine Sondermaßnahme nach Art. 22 BayLBG hat zur Folge, dass für die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen keine Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II gebildet wird: § 25 LPO II sieht entsprechend den Maßgaben der schulartspezifischen Lehrerausbildung die Bildung der Gesamtprüfungsnote aus der bestandenen Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung desselben Lehramts vor. **Eine Zusammenführung von Bewertungen Ihres Studienabschlusses und der Zweiten Staatsprüfung ist daher nicht möglich** (siehe Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) und § 1 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)).

Die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung entspricht damit der Anstellungsnote. Ein Nachteil bei der Einstellung in den staatlichen Mittelschuldienst ist damit nicht verbunden.

7. Anmeldeverfahren

Die **Zulassung zum Vorbereitungsdienst** ab dem Schuljahr **2022/2023** beantragen Sie bis **spätestens 12. April 2022**. Genaue Informationen zum Anmeldeverfahren und den Link zum Formular-Server finden Sie auf folgender Internetseite:

<http://www.km.bayern.de/vorbereitungsdienst.asp>

Das Online-Anmeldeformular füllen Sie bitte aus, senden es anschließend digital ab und drucken es für den Postversand zusätzlich aus. Bitte schicken Sie das ausgedruckte und unterschriebene Anmeldeformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (siehe **Anlage dieses Informationsblattes**) umgehend an **das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus** (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat III.3, Salvatorstraße 2, 80333 München).

Bitte geben Sie die Unterlagen **nicht** bei der Außenstelle des Prüfungsamtes an einer Universität ab.

Bei Rückfragen zur Sondermaßnahme wenden sich die Bewerberinnen und Bewerber bitte an:

- Frau Seminarrektorin Jessica Rödl (Tel.: 089 / 2186-1824)
- Herrn Rektor Michael Kramer (Tel.: 089 / 2186-2531)

Die Einstellung der genannten Bewerbergruppen erfolgt im Rahmen der Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 BayLBG nach Prüfung und Feststellung der jeweiligen Qualifikation durch das Staatsministerium.

Die dargestellte Sondermaßnahme besteht nur so lange, bis wieder Bewerber mit der vollständigen Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen (Art. 22 Abs. 5 BayLBG).

München, im Februar 2022